

# Protokoll

der

## Kirchensynode des Kantons Zürich.

Achte Amtsdauer.

I.

### Die Verhandlungen der konstituierenden Versammlung

vom 27. Juni 1917.

Über die Stiftung und den Bau unserer Kirche bestehen verschiedene Darstellungen, die sich auf eine grosse Zahl von Originaldokumenten im Staatsarchiv des Kantons Zürich abstützen. Als ältestes Mitglied der Kirchensynode des Kantons Zürich fiel Pfarrer August Schwyzler, Uetikon, die Ehre zu, die konstituierende Versammlung am 27. Juni 1917 im Zürcher Rathaus mit einer Ansprache zu eröffnen. Er schilderte der Kirchensynode die Entwicklung der Kirchengemeinde Uetikon, ein Aspekt, der in anderen geschichtlichen Darstellungen unserer «Kirche» vielleicht etwas zu kurz gekommen ist.

### Konstituierende Versammlung

Mittwoch, den 27. Juni 1917, vormittags 9 Uhr,  
auf dem Rathaus in Zürich.

I.

Herr Dekan Stimmler, Sekretär der Synode, eröffnet die Versammlung mit Gebet, worauf das älteste anwesende Mitglied, Herr Pfarrer August Schwyzler, Uetikon, die Verhandlungen mit folgender Ansprache einleitet:

Hochgeehrte Mitglieder der Synode!

Es ist mir als ältestem Mitglied der neugewählten Synode die Aufgabe zu Teil geworden, die erste Sitzung der Synode mit einer Ansprache zu eröffnen. Nach langem Überlegen habe ich mich entschlossen, Ihnen in kurzen Zügen eine Darstellung der Entwicklung der Kirchengemeinde Uetikon vorzuführen, bis sie durch Erstellung einer selbständigen Pfarrwohnung, d. h. eines Pfarrhauses zur voll ausgebildeten Kirchengemeinde geworden, welche Entwicklung einen guten Teil meiner pfarramtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Uetikon in sich schliesst, und bitte um Nachsicht, wenn Inhalt und Form meiner Mitteilung Ihren Erwartungen nicht gerecht werden sollten.

Im Jahre 1025 kam die Herrschaft Uetikon mit der Gerichtsbarkeit über Uetikon, Ringlikon und Niederurdorf an die aus Zug stammende, wegen Glaubenswechsel in Zürich eingebürgerte Familie deren von Steiner, die auch als reichthümlich erkannt wurde. Das Dorf Uetikon war zu jener Zeit nach Ältesten kirchengeneigt, Ringlikon wohl nach Altiertöden. Die große Entfernung vom Kirchort, die wohl in jener Zeit nicht alltagstauglicher Wegverhält-

nisse mögen wohl schuld gewesen sein, daß das kirchliche Interesse nicht sehr entwickelt war, sondern viel zu wünschen übrig ließ, was sich wohl auch in vielen andern unheilsamen Erscheinungen kundgeben haben wird, so daß am 10. Mai 1625 von der Gerichtsherrschaft Litikon folgendes Mandat erlassen wurde:

„In Anbetracht, daß die Gemeinde Litikon zur Verrichtung alles (soltdienstes und aller religiösen Handlungen mit großer Beschwern, bei Wind und Wetter entweder nach Birnensdorf oder nach Alstetten sich wenden muß, und dadurch sehr an rechter Erkenntnis und Verstand unserer wahren evangelischen Religion umh Vi sind, verstant und gehindert worden, in maßen, dener gar wenig, ja selber keine sind, die etliche Fragen us unserm Lehrmeister oder Kinderbericht nicht beantwortern können.“

Hat solches den Wyland Kellen, Vesten, Pfrsichtigen und wysen Herrn Hans Peter Steiner, Gerichtsherr zu Litikon, Ringlikon und Niederndorf vermogen, daß er us gutem christlichen Eifer und Liebe zu seinen Gerichtsunterthanen in syner letzten töthlichen Krankheit ein Hauptgut gesittet zur Unterhaltung eines Kirchendieners und Herrn Predikanten, der wöchentlioh von Zurich hinüber künsgen Litikon, die Gemeinde in christenlichem Gottesdienst, als Predigen, taufen, Unterrichtung der Jugend im Lehrmeister oder Kinderbericht und dergleichen vernehne.

Da aber hiezü ein Kirchem oder Gotteshaus unangelt und doch von Nöthen, hat er verordnet, daß eine etwanige Gemeinde, als deren und Ihren ewigen Nachkommen zu Gutem Alles solches geschieht, eine Kirche bauen und sein Nachfahr in der (ierichtsherrschaft hiezü hilfreiche Hand bieten solle.

Nach seinem Tode hat sein hinterlassener Herr Bruder, der auch Edel und Gestrang, Herr Hans Jakob Steiner, des Raths und wohlbestellter Oberster der Stadt und Landschaft Zurich, als im Erb der Gerichtsherrschaften Uttikon, Ringlikon und Niederndorf, dieses Testament abhald

angefangen ins Werk zu setzen und sich nach allerlei Materialien, die zu einem so namhaften Bau vornöthen ungesellen, und hiesier große Unkosten daran gewendet und auch ferder huzuwenden begehrt; wobei denn auch die Gemeinde mit der Fuhr, Holz und Stein ihr Bestes gethan hat.

Woll nun aber es zum Erben des Fundamentes und damit zum Aufriktion des Bases kommen soll (die bestellten Maurer sollen auf heutigen Tag ankommen), hat der Junker (ierichtsherr für rathsam erkannt, die Gemeinde auf den heutigen Tag zusammen zu rufen, und ihr dieses Alles vorzuthaten und Jedermann zu erinnern, daß sie bei diesem Bau noch weiter ihr Bestes thun, und wo vornöthen, in einem oder andern Weg denselben helfen befördern, und aus gutem Willen, frei und ungenzwungen.

Sollten aber wieder Verhoffen der Eine oder Andere (wie man denn altherorts von Ertlichen hat sagen wollen) sich dagegen sperrten, oder mit Unwillen in Wort und Werken sich brauchen lassen, wodurch auch andere, gute, willige, rethliche Leute nöchten verflirt und unwillig gemacht, auch großes Ärgernis bei den Maurern, so mehrtheils katholisch sind, und bei allen, benehlichen und Durchtreisenden angeichtet werden, als die sich stoßen würden, daß auch der Gottesdienst so schlecht angelegen wäre, der und denselben Ungehörigamten und Unwilligen sollen wissen, daß sie und die Ihrigen zu ewigen Zeiten keinen Teil an der Kirche mithaben söllend. Sölland auch von der Gemeinde und andern ehrlichen Zusammenkünften und Gesellschafon gänzlich ausgeschlossen und gleichsam ehrlos gemacht sein, wie denn ein Gerichtsherr kraft seiner Brieffe, Freilassen und Gerechtigkeitlichkeit solch ungnade Gesellen so hoch, ja noch höher zu strafen, Gut, Fug und Macht hat. Er versteht aber von Jedermann etwas Bessers, wie er sich denn auch anerbietet, solche trante und gehorsame (so die von Euch gemeinlich und sonderlich bei

diesem Kirchenbau erkannt wird) in allem Guten und Guten zu erkennen.

Dieses Alles hat mehr gemoldeter Herr Gerichtsborr hiemit als seinen Gerichtsangehörigen öffentlich fürhalten lassen wollen, auch daß Ihr euch darnach zu halten wüthet und euch selber vor Schaden sein könntet.\*

Auf die Publikation dieses Mandates ist das Fundament gegraben worden Mittwoch, den 11. Mai 1625 und ward das ganze Gebäude vollführt innerhalb sechs Wochen, denn Mittwoch, den 22. Juni 1625 ward der Dachstuhl aufgerichtet.

Darauf folgte am 7. Oktober 1629 folgendes Ratsekenntnis betr. Kirchenbau und Anstellung eines Predikanten zu Uetikon.

Auf Vorbringen des Herrn Schultheiß Grebel, Nuntius des sel. Herrn Obersten Steiner's Erben, daß der Kirchenbau zu Uetikon vollendet sei und es nur noch an Anstellung eines Predikanten fehle, und das er diese Stiftung einer neuen Prund zu mehrer gnädigen Herren Geladen gewest, wird von einem ehrsamten Rathe erkannt, es sei diese Sache eingestellt (d. h. vorgewerkt) und seien die Herren Examinatoren samt Herrn Obmann Balber, Herrn Schultheiß Grebel und den beiden Herren Oberröthen zu Urdorf beauftragt, einen Rathschluß zu fassen, wie es dann, wie auch mit der Prund Diethkon eines Predikanten Wohnung halber gehalten werden möchte und diesen Rathschlag ungesäumt vor den Rath zu bringen.

Auf diesen vor Rath eingelegten gründlichen Bericht ist ein Rathsekenntnis den 20. November 1628 ergungen, wie folgt:

\* Erkenntnis Unser gnäd. Herrn br. die Kirchen- und Prund Uetikon.

Auf das Gesuch einiger Aeltesten der Gemeinde Uetikon um Gewährung eines eigenen Predikanten und nach Anbringung des Berichtes der Herren Examinatoren, sowie des Herrn Schultheiß Grebel, als Vormund der Erben des

sel. Herrn Obrist Steiner hat der Rath erkannt, daß angedeuteten Steiner'schen Erben und angeregten ihrem Gerichteangehörigen zu Uetikon, in obigen ihrem Begehren hiernach geschriebenenmaßen gewillfahret sein solle.

1. soll besagte neue Prund Uetikon durch einen Exspektanten von der Stadt aus je Sonntags und Zinsstages mit Predigen und Verkündigen des Gotteswortes versehen werden. Es soll aber diese Kirche ein Filial der oben ordentlichen Pfarre Alsbach sein und bleiben und die Kirchgenossen zu Uetikon gegen die Pfarrethe zu Alsbach dasjenige weiter zu erstatten schuldig sein, was ihnen von Altersher zu thun anständig gewesen. — Des weiten Weges halber, besonders zu Winterzeit sollen neben dem Predigen aus Gnaden auch die h. Sakramente, Taufe und Abendmahl, sowie Einsegnungen und Begräbnis zu Uetikon gestattet werden, solange es den gnädigen Herrn von Zürich gefällig sein mag, denn Sie ihnen dies Orts die Hand offen behalten haben wollen.

2. Die Kolatur dieser Prund steit den Gerichteherren zu Uetikon zu. Dabei ist zu bemerken, daß dem jährlichen Exspektanten das ordentliche Stipendium von jährlich 40 fl. zukommt, im Ubrigen er sich mit dem, was ihm von den oben angedeuteten Stiftern gegeben wird, zu stützen und zu vergnügen habe, ohne den Rathe Zürich oder seinen Aemtern beschwerlich zu fallen. Alles das, ohne die gnädigen Herren an ihren Rechten, dem Leben und Mannschafft, sowie auch anderer Irrechtfertigkeit zu Uetikon in irgendwelcher Weise zu nahe zu treten.

Damit war nun nach laugen Verhandlungen die Stiftung der Pfarstelle Uetikon besiegelt, als eine Kolatur der Gerichtsherrn zu Uetikon, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Pfarrdienst in Uetikon mit Neujahr 1627 seinen Anfang genommen hat.

Die Zahl der seit 1627 in Uetikon anwesenden Geistlichen ist 40, es entfällt deshalb auf den Einzelnen eine Amtsdauer von 6 Jahren und 1 1/2 Monaten; 11 jedoch wei-

sen nur eine Amtsdauer von 2 und weniger Jahren auf, I aber eine solche von 42 Jahren.

Es gilt noch etwas weniges bezüglich der Besoldung der Pfarren von Uttikon zu sagen. Dieselbe bestand aus den zugeflossenen Zinsen und Zehnten und dem Stipendium von 40 fl. Daß die Besoldung gering war, geht aus den vielen Gesuchen um Besoldungszulagen an den Rat von Zürich hervor. Eine Zeitlang entzog der Stillverwalter des Chorherrenstiftes Großmünster das Stipendium von 40 fl. solchen Pfarren von Uttikon, welche kein Schafamt in Zürich führen wollten, bis auf Bescheide der Gerichtsherrn zu Uttikon daselbst ohne solche Verpfändung wieder anbezahlt wurde. Eine Reihe von Pfarren zu Uttikon war denn auch im Schuldens der Stadt Zürich thug, wir wissen nur nicht, ob nicht einige von ihnen dem Schuldendienst zum Hauptamt gemacht, den Pfarrdienst als Nebenamt betrachtet haben. Die Besoldung war wohl dieselbe, bis durch das Besoldungsgesetz vom 29. Sept. 1862 die Besoldung für die zehn Pfarren, zu denen auch Uttikon gehörte, festgesetzt wurde. Am 29. Sept. 1844 beschloß der Große Rat auf Antrag des Regierungsrates: „Jeder Pfarre auf einer der Pfarrestellen: Albsteden, Ratschlikon, Schwanden, Seebach, Uttikon, Wallisellen, Wipkingen, Wollishofen, Witikon und Zuzikon, erhält ohne Rücksicht auf seine gegenwärtige Besoldung eine jährliche Zulage von 240 Schweizerfranken, insofern derselbe in der Pfarre Filialgemeinde seinen bleibenden Wohnsitz hat. Nach Ablauf von drei Jahren dieses Aufenthaltes wird die Zulage auf 320 Fr. erhöht, und es ist wohl diese Bestimmung gewesen, die den 1845 zum Pfarre von Uttikon gewählten Herrn Herrmann Wilhelm Malin von Bremen bewog, seinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, wie denn auch seine Nachfolger es thaten, von denen mein Vorgänger im Amte, Herr Pfarre Theodor Locher von Zürich im Juni 1871 die Gemeinde Uttikon verließ. Durch das Kirchengesetz vom 30. August 1861, wurde die Besol-

dung der Filialpfarre auf 1500 Fr. zum Anfang festgesetzt, 300 Fr. weniger als die andern Pfarren erhielten. Erst das Besoldungsgesetz vom 14. Februar 1873 stellte auch Uttikon mit den übrigen Pfarrestellen gleich, nachdem die andern Filialgemeinden durch Kauf oder Bau von Pfarrhäusern schon vorher diese Stellung eingenommen. So hatte nun die Entwicklung der Kirchengemeinde Uttikon als abgeschlossen betrachtet werden können, aber sie war es eben doch noch nicht, denn es fehlte ihr noch eine ständige Pfarrwohnung, und die Pfarrwohnungfrage sollte noch einige Phasen durchlaufen, ehe sie in einem Pfarrhausbau ihren endgültigen Abschluss fand.

Von seltsamen Antriebe der Pfarrestelle Uttikon als Verweser am 13. August 1871 (die Wahl zum Pfarre erfolgte am 20. April e. a.) bis Martini 1875 bezittete der Sprechende dieselbe Wohnung, wie sein Vorgänger, von wo an sie nun der Besitzer des Hauses selber bewohnen wollte. Eine andere passende Wohnung war im Dorfe nicht zu finden, ein Pfarrhausbau, der beschlossen gewesen, kam durch Aufhebung des Beschlusses nicht zur Ausführung, einen im selben Hause bestehende, dem Pfarre zugewiesene Wohnung, wurde von demselben als durchaus ungenügend, abgelehnt. So blieb dem Pfarre nichts anderes übrig, als seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde zu nehmen, wozu er von Regierungsrate die Bewilligung erhielt, während der h. Kirchenrat, an den die Angelegenheit weiter gezogen worden, nach vorgenommener Augenschein das Urteil des Pfarres über die angebotene Wohnung bestätigte, und im Einverständnis mit diesem die von der Bezirkskirchenpflege Zürich auf 1000 Fr. angesetzt Mietenentschädigung auf 900 Fr. ermäßigte. Auf Martini 1875 bezog der Pfarre eine Wohnung in Wieslikon, und bis 1. Oktober 1882 wurde nun die Gemeinde Uttikon, wie vor 1845, von Zürich, resp. einer seiner Ausgewählten, Außenrat oder Wieslikon, am, postuliert.

Eine von der Kirchenpflege Uttikon angeregte Ver-

schmelzung, resp. gemeinsame Pastoration mit einer Nachbargemeinde, welche Anregung vom h. Kirchenrat angenommen und durch Abordnung von 2 Mitgliedern desselben zur Beratung mit Vertretern von Uttikon und Birmenstorf (denn diese Nachbargemeinde konnte allein in Frage kommen) weitergeführt wurde, verfiel durch Ablehnung der Versammlung resp. gemeinsamen Pastoration durch die Kirchengemeinderversammlung Birmenstorf am 4. April 1880 im Sande.

Es gelang dann die im Schulhause Uttikon befindliche, auf Ende 1880 frei gewordene Lehrerwohnung durch Vereinbarung mit dem Pfarrer gemeinsam durch die Schul- und Kirchenpflege so auszubauen, daß sie bei bestehenden Ansprüchen als Pfarrwohnung genügen konnte, wurde dann von diesem am 1. Oktober 1883 bezogen und bis 31. März 1883 bewohnt, auf welches Datum die Wohnung von Herrn Lehrer Gut gekündigt worden, um sie selber zu bewohnen.

So war Kirchengemeinde und Pfarramt wieder auf dem Standpunkte 1875 angelangt; die Situation verlangte dringend eine Lösung. Dem Pfarrer wurde in einem andern Bauernhause mitten im Dorfe eine Wohnung angeboten, die nach dem Versprechen des Besitzers durch Ausstaffierung und Heizbarrenheizung zweier Wohnräume und sonst so wehlich als möglich gemacht werden sollte. Derselbe erklärte sich bereit, diese Wohnung als Provisorium zu beziehen, unter der Bedingung, daß die Kirchenpflege sofort die nötigen Schritte tue, um so schnell als möglich von der Kirchengemeinde einen Entschluß betreffend Bau eines Pfarrhauses herbeizuführen. Sie beauftragte infolge dessen Herrn Architekt Welt-Herzog in Zürich, auf Grund der vom Staate gestellten Minimalforderungen an ein Pfarrhaus Pläne und Kostenberechnung anzufertigen. Die Pläne zeigen einen Rohbausteinbau, wie er heute steht, der Kostenvoranschlag weist eine Summe von 20,000 Fr. Nach Genehmigung der Pläne und nachdem der Gemeinde Uttikon durch Regierungsratsbeschuß vom 8. Mai 1894 ein Staatsbeitrag von

8000 Fr. zugesichert worden, unter Anlage einiger Bedingungen durch die kantonale Bauinspektion, von denen die wichtigste, Erhöhung der hohen Höhe der Zimmer von 2,50 m auf 3 m, auf ein Gesuch der Kirchenpflege, die kantonale Bauinspektion mochte sich mit einer Erhöhung auf 2,70 m zufrieden erklären, durch Genehmigung des Gesuches der Kirchenpflege durch diese erteilt war, konnte die Kirchenpflege der Kirchengemeinderversammlung vom 1. Juli 1894 beantragen, auf Grund der vorgelegten Pläne und Kostenberechnung und der Zusicherung eines Staatsbeitrages von 8000 Fr., den Bau eines Pfarrhauses zu beschließen. Die Gesamtsumme für Bauplatz, Pfarrhaus, Gartenanlage und Einfriedigung des Geländes wurde auf 26,000 Fr. angesetzt, stieg dann aber infolge einiger Mehrarbeit auf rund 28,000 Fr., wovon heute noch 1700 Fr. zu decken sind. Das Referat an die Kirchengemeinderversammlung wurde dem Sprechenden übertragen. Mit 34 von 39 Stimmen wurde der Bau eines Pfarrhauses beschlossen, und eine Baukommission von 5 Mitgliedern gewählt, die den Bau in die Wege zu leiten und durchzuführen hatte. Die Ausführung des Pfarrhauses wurde um die Summe von 20,000 Fr. Schlüssel in die Hand, Herrn Baumeister Seiler in Wiedikon übergeben. Am 1. September 1894 wurde mit Ausgrabung des Fundamentes begonnen, am 11. November der Dachstuhl aufgerichtet und eingedeckt. Am 12. Mai 1896 wurde das vollendete Pfarrhaus unter Beteiligung der Boten, der gesamten Gemeinde, einiger geladener Gäste, und unter Mitwirkung eines Töchterchores und der Schuljugend feierlich eingeweiht und am 18. vom Pfarramt bezogen. Nun war der Wunsch des Sprechenden, den er schon beim Amtsantritt geäußert, in Erfüllung gegangen, und seither war es ihm vergönnt, in voller Harmonie mit der Gemeinde seines Amtes zu walten. Möge es ihm vergönnt sein, noch eine gewisse Zeit in bisheriger Rustigkeit es tun zu können.

Hiermit könnte ich nun meine Mitteilungen schließen.

da ja nun die Entwicklung der Kirchengemeinde durch den Bau eines Pfarrhauses ihren vollen Abschluß gefunden. Aber ich gläubte, etwas unterlassen zu haben, wenn ich nicht auch noch mit wenigen Worten der Veränderung gedenken würde, die das Kirchlein von Ultkon, das erste Wahrzeichen der neuen Kirchengemeinde, erlitten hat.

Wie die in Stein gemeißelte in lateinischen Versen bestehende Inschrift ob der Kirchthür, und die Inschrift über dem Chorbogen besagt, wurde die Kirche 1028 von dem Gerichtsherrn Junker Steiner für die Gemeinde Ultkon gebaut, ob dem Mittelalter im Chor stehen die Zahlen 1828, 1870 und 1910, die wohl die Jahre angeben, in denen eine umfassende Renovation der Kirche stattfand. Im März 1861 erhielt die Kirche ein neues Geläute von 3 Glocken im Gesamtgewichte von zirka 14 Zentnern. 1888 wurde die Turmhelmspitze um zirka 3 m von oben, weil morsch geworden, erneuert worden, bei welcher Gelegenheit auch die Windfahne neuen Anstrich mit den vergoldeten Wappenstein von Steiner und der Gemeinde Ultkon erhielt, die Turmhelmspitze neu verguldet wurden, und der ganze Kirchturm frisch geschindelt und gemalt wurde. Die ganze Arbeit ohne große Gefahr auszuführende Arbeit verlief ohne den geringsten Unfall. 1885 erhielt die Kirche eine neue Turmuhr mit Halbtunden- und Stundenschlag, da die alten Dienst verragte, und die sich bis heute vorzüglich bewahrt hat. Sie erhielt auch ein neues Zifferblatt mit vergoldeten Ziffern und gebrochlenen vergoldeten Zeigern. 1910 erhielt die Kirche durch die Opfertätigkeit eines an seiner Heimatgemeinde regen Anwalt nehmenden, auswärts wohnenden Bürgers, der s. Zt. schon 1000 Fr. an den Bau des Pfarrhauses gestiftet, neue Fenster von Karbedragnas mit im Blau gefärbten Sechsecken und farbiger Borchüre, die Chorfenster reicher gehalten, das mittlere derselben an seiner Spitze geriet mit dem Wappen der Gemeinde Ultkon. Diese Arbeit rief dann einer Renovation des Innern der Kirche, die neben dem Weiden der Wände in frischer

Bemalung des Chorbogens, in Ausschmückung des Chorgewölbes und der Kanzel sich geltend machte. 1914 erhielt die Gemeinde, und zugleich auch die Kirche, elektrische Beleuchtung, bestehend in einem vergoldeten Kronleuchter mit 3 Leuchtkörpern, und 6 eben solchen Wandarmleuchtern mit je 1 Leuchtkörper, 4 im Schiff und 2 auf der Empore, des ersten Anschaffung wurde ermöglicht durch das Geschenk eines Kirchengenossen, eine Beleuchtung, die nun schon 3 Mal an Weihnachten und Sylvester die Kirche in festlichem Glanze erstrahlen ließ. Um die Kirche nach modernen Ansprüchen zu gestalten, bedurfte es noch verschiedener Ergänzungen; Kirchenbeleuchtung, eine neue Kirchendecke und neue Bestuhlung. Die Zeit wird auch die Erfüllung dieser Forderungen bringen. Heute freuen wir uns unseres Kirchleins mit seiner prächtigen Lage. Altes andere Gott anheimstellend.

Mit dem Wunsch, Gott möge wie bisher so allzeit, mit seinem Segen wie über der Kirchengemeinde Ultkon, so auch über unserer ganzen evangelischen Landeskirche walten, erkläre ich die heutige außerordentliche Kirchensynode für eröffnet.